

Niederschrift
zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung
der Gemeindevertretung Wiendorf

Sitzungstermin: Dienstag, 06.12.2016

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:00 Uhr

Ort, Raum: **Gemeindebüro**

Anwesend sind:

Heidelk, Frank
Beutler, Thomas
Dr. Hingst, Volker
Jürgens, Christian
Schulz, Bodo
Schwartz, Anke

Entschuldigt fehlt:

Zolldann, Fred-Ingo

Gast:

Frau Lippold

Protokoll:

Frau Maerz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. **Eröffnung und Begrüßung**
2. **Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**
3. **Bestätigung der Tagesordnung**
4. **Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 18.10.2016**
5. **Bericht des Bürgermeisters, Anfragen und Informationen**
6. **Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Nebel"**
Vorlage: VO/WI/34/2016
7. **Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Warnow-Beke"**
Vorlage: VO/WI/35/2016
8. **Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)**
Vorlage: VO/WI/46/2016
9. **Aufstellung einer Brandschutzbedarfsplanung und Übertragung an das Amt Schwaan**
Vorlage: VO/WI/43/2016
10. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Wiendorf für das Haushaltsjahr 2017**
Vorlage: VO/WI/44/2016

11. **Beschluss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**
Vorlage: VO/WI/45/2016
12. **Beschluss zum Neubau eines Pferdeunterstandes**
Vorlage: VO/WI/39/2016
13. **Bauvoranfrage, Neubau von 3 Einfamilienhäuser**
Vorlage: VO/WI/40/2016
14. **Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage**
Vorlage: VO/WI/41/2016
15. **Anbau einer Überdachung an eine Scheune zur Unterstellung von Geräten.**
Vorlage: VO/WI/42/2016
16. **Aufstellung eines Materialcontainers und Errichtung eines Zaunes**
Vorlage: VO/WI/47/2016
17. **Sonstiges**

Nichtöffentlicher Teil

18. **Bestellung eines Erbbaurechts für eine Teilfläche des Flurstückes 52/4 der Flur 4 von Wiendorf**
Vorlage: VO/ST/76/2016
19. **Sonstiges**

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1. Eröffnung und Begrüßung

Die vor Beginn der Sitzung durchzuführende Bürgerfragestunde entfiel, da keine Bürger anwesend waren.

Herr Heidelk begrüßte die Anwesenden und eröffnete die Sitzung.

zu 2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wurde festgestellt. Durch Anwesenheit von 6 der 7 Gemeindevertreter war die Beschlussfähigkeit gewährleistet.

zu 3. Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wurde bestätigt.

zu 4. Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 18.10.2016

Folgende Ergänzungen bzw. Änderungen sind aufzunehmen:

- Zu TOP 1. Auch Abfallentsorgung auf Pachtland
- Zu TOP 4 Streichung Satz 3 „Eine Dynamisierung ...“
- Zu TOP 5 Ergänzen „...Baugebiet Hauptstraße in Wiendorf ...“
- Zu TOP 15 Erhöhung 10 %

Das Protokoll einschl. Ergänzungen und Änderungen wurde bestätigt.

zu 5. Bericht des Bürgermeisters, Anfragen und Informationen

- Ehemaliger Schweinestall in Wiendorf – Zusammenbruch des Dachstuhl → Herr Heidelk wird mit Frau Nehls abklären, welche Sicherungsmaßnahmen notwendig sind
Hinweis Hr. Dr. Hingst, dass das Regenwasser in den öffentlichen Raum abläuft – auch hier besteht Handlungsbedarf
- Mit Schreiben vom 29.11.16 teilte Herr Frömel mit, dass er von seinem Notwegerecht Gebrauch macht, um sein Grundstück zu erreichen. Als Begründung gibt er an, seine Tiere versorgen zu müssen.
Zur Zeit besteht nach Auffassung der Gem.-vertretung kein Handlungsbedarf, da die Krebse nicht gefüttert werden müssen. Auch sei über die angeordnete Unterlassungsverfügung und deren sofortige Vollziehung noch nicht entschieden. Herr Frömel hatte beim Verwaltungsgericht Widerspruch eingelegt und einen Antrag auf Herstellung einer aufschiebenden Wirkung gestellt.
Das Amt wird beauftragt, Herrn Frömel mitzuteilen, dass er einen Antrag auf eine Zuwegung stellen kann. Diese hat er auf seine Kosten nach den Vorgaben der Gemeinde herzustellen.
- Pflanzung Apfelbäume ist inzwischen erfolgt. Frau Schwartz informiert, dass alte Apfelsorten ausgewählt wurden. Die Heckenpflanzung erfolgt im kommenden Jahr.
- Grundstück Gastank – Termin mit Vertretern des Kindergartens im Amt – Der Vorschlag, dass die Gemeinde Eigentümer bleibt, wird nicht akzeptiert. Entweder Kauf oder Pacht des Grundstückes bzw. es wird Frau Olschewski angeboten. Wird keine Einigung erzielt, dann Abriss des Gastankes.
- Für die beantragte Sonderbedarfszuweisung Bahnübergang wird zum Jahresende die Verlängerung beantragt.
- Die Kosten für einen Verkehrsspiegel betragen ca. 500,00 €. Die Gemeinde wäre auch für die Unterhaltung verantwortlich. Der Spiegel kann auch privat beantragt werden, dann wäre die Gemeinde auch nicht für die Unterhaltung zuständig. Herr Heidelk wird mit den Betroffenen sprechen.
- Zufahrt Scan-Haus ist lt. Mitteilung des Bauamtes des Landkreises nicht Bestandteil der Baugenehmigung. Rücksprache mit dem Landkreis, dass Zufahrten künftig als Nebenbestimmung aufgenommen werden.
- Durch den Landkreis, Frau Behrens, wurde die Fällgenehmigung für 25 Bäume erteilt.
- Das Gemeindebüro wird mit „grünem Strom“ versorgt. Für Wärmepumpen wird kein Sondertarif gewährt.
- Schilder Sportplatz sind bestellt.
- Maulwurfbefall Sportplatz – lt. Auskunft Hr. Henschel dringt er seitlich ein, da er nicht weiterkommt, wird er wieder abziehen. Zunächst wird das Geschehen weiter beobachtet.
- Gewässerschau WBV „Nebel“ – Übergabe einer Karte mit den bewirtschafteten Flächen. Die Angaben auf der Karte sind nicht vollständig, da nicht alle Gräben erfasst sind. 80 % der Gräben sind beräumt, laufende Kontrollen werden gemacht
LV 14 C muss in den Plan aufgenommen werden, da die Wiese versumpft
Graben bei Löhre – Grundberäumung soll erfolgen
Graben Hennke – Beräumung muss mit den Anliegern geklärt werden
Gräben Niendorf sind beräumt – die Rohre sind dicht

zu 6. Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Nebel"

Vorlage: VOMI/34/2016

Sachverhalt:

Die Gemeinde Wiendorf ist als Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ verpflichtet, Beiträge für die Gewässerunterhaltung zu leisten.

Am 07.07.2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiendorf die Satzung der Gemeinde Wiendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ auf Grundlage des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ vom 30.05.2016 beschlossen.

Bei der Umstellung der Katasterdaten auf das Amtliche Liegenschafts- und Katasterinformationssystem (ALKIS) wurden die Nutzungsarten nicht mit der korrekten Klasse versehen. Es wurde versäumt, die Klassen der Zu- und Abschläge der Nutzungsarten abzugleichen. In Folge dessen ist es erforderlich, die Satzung der Gemeinde Wiendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ mit dem sich dadurch ändernden Gebührensatz noch einmal neu zu beschließen.

Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Wiendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5 Ablehnung: 1 Enthaltung: -

zu 7. Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Warnow-Beke"

Vorlage: VO/WI/35/2016

Sachverhalt:

Die Gemeinde Wiendorf ist als Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ verpflichtet, Beiträge für die Gewässerunterhaltung zu leisten.

Die Umlage dieser Beiträge erfolgte bisher auf Grundlage der Satzung der Gemeinde Wiendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ vom 15.12.2003 und Änderungssatzungen.

Am 05.04.2016 beschloss die Gemeindevertretung Wiendorf eine neue Satzung, Beschluss Nr. VO//Kä/034/2016, da die zum damaligen Zeitpunkt vorliegende Kalkulation des Gebührensatzes nur für den Zeitraum 2013 – 2015 galt.

Bei der Umstellung der Katasterdaten auf das Amtliche Liegenschafts- und Katasterinformationssystem (ALKIS) wurden die Nutzungsarten nicht mit der korrekten Klasse versehen. Es wurde versäumt, die Klassen der Zu- und Abschläge der Nutzungsarten abzugleichen. In Folge dessen ist es erforderlich, die Satzung der Gemeinde Wiendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ mit dem sich dadurch ändernden Gebührensatz noch einmal neu zu beschließen.

Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Wiendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5 Ablehnung: 1 Enthaltung: -

zu 8. Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Vorlage: VO/WI/46/2016

Sachverhalt:

Die Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) ist durch die Einführung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem kommenden Jahr grundlegend geändert worden.

Nach „altem“ (derzeit noch geltendem) Recht werden juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch im Sinne des UStG tätig.

Gemäß der Neuregelung werden Gebietskörperschaften, Verbände etc. nur noch dann nicht unternehmerisch tätig, wenn sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig werden und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 UStG). Wann eine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegt, wird in § 2b Abs. 2 und 3

UStG definiert. Unabhängig von einer möglichen Wettbewerbsverzerrung führen Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG stets zur Unternehmereigenschaft der jPdöR.

Die Neuregelung tritt grundsätzlich zum 01.01.2017 in Kraft.

Der Gesetzgeber hat aber in § 27 Abs. 22 S. 3 UStG eine langfristige Übergangsregelung aufgenommen, um den juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen. Danach können die Gebietskörperschaften, Verbände etc. optional erklären, dass sie weiterhin bis 2020 nach der alten Rechtslage besteuert werden wollen.

Um die steuerrechtlichen Sachverhalte beurteilen zu können, müssen die einzelnen Tätigkeiten in allen Bereichen in Hinblick auf die Neuregelungen analysiert und geprüft werden, um festzustellen, wo und in welchem Umfang zukünftig umsatzsteuerrelevante Tätigkeiten vorhanden sein könnten.

Folgende Prüf- und Ermittlungsarbeiten sind durch die Verwaltung insbesondere durchzuführen:

- Identifikation aller nach „altem“ und/oder „neuem“ Recht relevanter Tätigkeiten der Kommune.
- Umsatzsteuerliche Würdigung dieser Tätigkeiten sowohl nach „altem“ als auch nach „neuem“ Recht. Prüfung, ob unter Umständen Steuerbefreiungstatbestände des § 4 UStG greifen und sich so eine Umsatzsteuerpflicht vermeiden lässt.
- Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Rechtsstände, um eine Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der möglichen Option zu schaffen.
- Prüfung, ob durch Gestaltungsmaßnahmen eine Optimierung der umsatzsteuerlichen Konsequenzen möglich ist. Hierbei ist unter anderem die Bagatellgrenze von 17.500 € zu beachten.

Des Weiteren bedarf es mit Sicherheit auch einer Anpassung der Kontenpläne und gegebenenfalls weiterer Einstellungen der Finanzsoftware, damit die Aufzeichnungspflichten des § 22 UStG erfüllt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende und rechtssichere Klärung sämtlicher Zweifelsfragen rund um den neuen § 2b UStG bis zum Jahresende nicht realistisch, insofern sollte die Optionserklärung an das zuständige Finanzamt abgegeben werden.

Die Optionserklärung kann nicht auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen beschränkt werden, sondern ist für sämtliche von der jPdöR ausgeübten Tätigkeiten einheitlich abzugeben.

Sollte sich nach Abgabe der Optionserklärung im Rahmen der Überprüfung herausstellen, dass die Neuregelung für die Gemeinde Wiendorf günstiger ist, kann jederzeit die Optionserklärung zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

Ab dem 01.01.2021 gelten dann ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die (neuen) Vorschriften des UStG.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiendorf beschließt, eine Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz für sämtliche ausgeführten Tätigkeiten mit Wirkung ab 01.01.2017 abzugeben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6 Ablehnung: - Enthaltung: -

zu 9. Aufstellung einer Brandschutzbedarfsplanung und Übertragung an das Amt Schwaan

Vorlage: VOWI/43/2016

Anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse soll die Brandschutzbedarfsplanung die objektive Grundlage für eine leistungsfähige örtliche Feuerwehr bilden.

Die Entscheidung über die Umsetzung der Ergebnisse aus der Bedarfsplanung obliegt der Gemeinde.

Sachverhalt:

Gemäß Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz vom 21.12.2015 haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen. Die Übertragung von Aufgaben an das Amt erfolgt gemäß § 127 Abs. 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

Für die Feuerwehrbedarfsplanung werden im Amtshaushalt 2017 20.000,00 € geplant. Die Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung soll durch eine Fachfirma erfolgen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, 2017 mit der Brandschutzbedarfsplanung zu beginnen und überträgt diese Aufgabe an das Amt Schwaan.

Der Beschluss und die Verantwortung über den Brandschutzbedarfsplan nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG M-V obliegt weiterhin der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6 Ablehnung: - Enthaltung: -

zu 10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Wiendorf für das Haushaltsjahr 2017

Vorlage: VOMI/44/2016

Anmerkungen:

Frau Lippold erläuterte den Haushalt 2017 und wies darauf hin, dass sich aufgrund geänderter Steuermesszahl die Schlüsselzuweisung verringert hat.

Berichtigung S. 22 Sp. 4 – nicht Feuerlöschteich Zeez sondern Wiendorf

S. 31 – Bahnübergang Förderung beträgt nicht 60 % sondern 70 %

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiendorf beschließt in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Wiendorf mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5 Ablehnung: 1 Enthaltung: -

zu 11. Beschluss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Vorlage: VOMI/45/2016

Sachverhalt:

Die Gemeinde Wiendorf hat am 25.05.2016 von der Jagdgenossenschaft Wiendorf, Hauptstraße 23, 18258 Wiendorf im Rahmen der Förderung der Jugend- und Altenhilfe gem. § 52 (2) S. 1 Nr. 4 Abgabenordnung (AO) für den Spielplatz in Zeez eine espas Premiumwippe Alu 4-sitzig (Aluminium, pulverbeschichtet –rot-) im Wert von 999,99 € erhalten.

Der Veröffentlichung der Spende, für den Fall der Annahme, wurde nicht widersprochen. Auf die Ausstellung einer Spendenbescheinigung wird verzichtet.

Nach § 44 (4) Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011, in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiendorf über die Annahme oder Vermittlung von Spenden,

Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu entscheiden, soweit dieses nicht durch die Hauptsatzung auf den Bürgermeister übertragen wurde.
Gemäß § 7 (5) Hauptsatzung der Gemeinde Wiendorf vom 21.03.2014 entscheidet die Gemeindevertretung bei Beträgen über 100 €.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiendorf beschließt die Annahme der im Nachfolgenden aufgeführten Zuwendung.

Lieferdatum	Warenwert (Brutto)	Art der Zuwendung / Verwendungszweck	Name des Spenders/Schenkenden
25.05.2016	999,99 €	Sachspende/ espas Premiumwippe Alu 4-sitzig Förderung der Jugend- und Altenhilfe gem. § 52 (2) S. 1 Nr. 4 Abgabenordnung (AO)	Jagdgenossenschaft Wiendorf, Herr Heidelk, Hauptstraße 23, 18258 Wiendorf

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 4 Ablehnung: - Enthaltung: -

Herr Beutler und Herr Heidelk nahmen gem. § 24 KV M-V nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

zu 12. Beschluss zum Neubau eines Pferdeunterstandes

Vorlage: VOWI/39/2016

Sachverhalt:

Das Flurstück 43, Flur 5, Gemarkung Wiendorf befindet sich innerhalb der Grenzen der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Wiendorf. Im Bereich des Vorhabens besteht die Bebauung aus Wohnhäusern und landwirtschaftlich geprägten Gebäuden. Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Errichtung eines Pferdeunterstandes beeinträchtigt das Ortsbild nicht. Anfallendes Niederschlagswasser muss auf dem eigenen Grundstück versickern. Eine Zufahrt ist in Abstimmung mit der Gemeinde auf eigene Kosten herzustellen.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiendorf erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Pferdeunterstandes/Pferdescheune in der Gemarkung Wiendorf, Flur 5, Flurstück 43.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6 Ablehnung: - Enthaltung: -

zu 13. Bauvoranfrage, Neubau von 3 Einfamilienhäuser

Vorlage: VOWI/40/2016

Sachverhalt:

Die Flurstücke 224/b,d,e, Flur 4, Gemarkung Wiendorf befinden sich innerhalb der Grenzen der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Wiendorf. Im Bereich der Vorhaben besteht die Bebauung größtenteils aus Wohnhäusern. Nach §34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren

Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Der Errichtung von Einfamilienhäusern stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Die Gebäude in der Umgebung sind Traufständig zur Straße errichtet. Der Antragsteller sieht eine Giebelständige Bebauung vor. Die Gemeindevertretung stimmt hier ab ob dies gewünscht wird oder ob eine Traufständige Bebauung erfolgen soll. Die Zufahrt ist in Abstimmung mit der Gemeinde auf eigene Kosten herzustellen. Anfallendes Niederschlagswasser muss auf dem Grundstück versickert werden. Für die Erschließung ist ein Erschließungsvertrag mit dem ZVK Kühlung vorzulegen und der Nachweis der Erschließung zur Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung muss mit den Bauantragsunterlagen eingereicht werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiendorf erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung von 3 Einfamilienhäusern in der Gemarkung Wiendorf, Flur 4, Flurstücke 224/b,d,e.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 2 Ablehnung: 3 Enthaltung: 1

zu 14. Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage

Vorlage: VOWI/41/2016

Sachverhalt:

Das Flurstück 224/c, Flur 4, Gemarkung Wiendorf befindet sich innerhalb der Grenzen der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Wiendorf, Neu Wiendorf, Zeez und Niendorf. Im Bereich des Vorhabens besteht die Bebauung größtenteils aus Wohnhäusern. Nach §34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Für Trinkwasser und Schmutzwasser liegen Anschlussgenehmigungen des ZVK vor. Die Zufahrt ist in Abstimmung mit der Gemeinde auf eigene Kosten herzustellen. Anfallendes Niederschlagswasser muss auf dem Grundstück versickert werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiendorf erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in der Gemarkung Wiendorf, Flur 4, Flurstück 224/c.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 4 Ablehnung: 2 Enthaltung: -

zu 15. Anbau einer Überdachung an eine Scheune zur Unterstellung von Geräten.

Vorlage: VOWI/42/2016

Sachverhalt:

Das Flurstück 137, Flur 3, Gemarkung Zeez befindet sich innerhalb der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Wiendorf, Neu Wiendorf, Zeez und Niendorf. Nach §34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiendorf erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Anbau einer Überdachung an eine Scheune in der Gemarkung Zeez, Flur 3, Flurstück 137.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 5 Ablehnung: - Enthaltung: -

Herr Beutler nahm gem. § 24 KV M-V nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

zu 16. Aufstellung eines Materialcontainers und Errichtung eines Zaunes

Vorlage: VOWI/47/2016

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich nach §35 BauGB.

1.

Vorhaben nach §35 Absatz 1 und 2 BauGB sind nur zulässig wenn die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung für das Flurstück 10, Flur 4 ist nicht gesichert.

Für das angrenzende kommunale Grundstück, Flur 11 gewährt die Gemeinde kein Überwegungsrecht, da es zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet ist.

Das angrenzende Flurstück 76 ist eine Vorbehaltsfläche aus dem Flurneuordnungsverfahren zur Herstellung einer Zuwegung. Diese Flächen sind gegenwärtig ebenfalls zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet und derzeit nicht als Zuwegung nutzbar.

Durch den Antragsteller müssen die Kosten zur Herstellung einer Zuwegung in Abstimmung mit der Gemeinde übernommen werden. Die Art und Ausführung der Zuwegung wird durch die Gemeinde festgelegt.

2.

Vorhaben nach §35 Absatz 1 BauGB sind nur zulässig wenn es sich um Vorhaben handelt die unter Satz 1-8 fallen und somit privilegiert sind.

Den Antragsunterlagen liegt kein Nachweis über die Privilegierung des Vorhabens bei.

3.

Sonstige Vorhaben nach §35 Absatz 2 BauGB können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben beeinträchtigt öffentliche Belange nach §35 Absatz 3 Satz 5.

Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben verunstaltet.

4.

Durch ein laufendes Ordnungsverfahren gegen den Antragsteller durch die untere Naturschutzbehörde mit offenem Ausgang, wird das gemeindliche Einvernehmen ebenfalls versagt.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiendorf versagt das gemeindliche Einvernehmen zum Aufstellen eines Materialcontainers und zur Errichtung eines Zaunes in der Gemarkung Wiendorf, Flur 4, Flurstück 10.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6 Ablehnung: - Enthaltung: -

zu 17. Sonstiges

Leistungsvereinbarung KITA liegt vor. Die Öffnungszeiten der KITA von 6.00 – 18.00 Uhr sind ein erheblicher Steigerungsfaktor bei den Kosten. Mit Herr Zolldann ist abzuklären, welche Öffnungszeiten bei den Entgeltverhandlungen vereinbart wurden.

Der von Herr Heidelk mit Kali's Kinderwelten abgeschlossene Vertrag zur kostenlosen Nutzung des Gemeindesaals wird gekündigt. Die Gem.-vertretung fordert eine Nutzungsentschädigung von 40,00 € pro Monat.

Nichtöffentlicher Teil

zu 18. Bestellung eines Erbbaurechts für eine Teilfläche des Flurstückes 52/4 der Flur 4 von Wiendorf

Vorlage: VO/ST/76/2016

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6 Ablehnung: - Enthaltung: -

zu 19. Sonstiges

Heidelk
Bürgermeister

Das Protokoll wurde durch die Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.02.2017 bestätigt.